

Satzung

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „*Kentucky-Rifle, Country Freunde Großschafhausen*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwendi.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Brauchtums und der Lebensweise der deutschen und amerikanischen Country und Westernszene. Dieser Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - a) Veranstaltungen zur Country Musik;
 - b) sportliche Betätigung (Pflege, Ausübung und Wettbewerbe) im Bereich
 - Vorderlader, kurz und lang,
 - Pfeil und Bogen,
 - Hufeisenwerfen.
 - c) Organisation und Unterstützung von Informationsveranstaltungen über die Entdeckung und Eroberung Amerikas und Vermittlung der kulturellen, sozialen und politischen Entwicklung dieser Zeit;
 - d) Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Organisationen und Personen, die im Bereich der vorstehenden Vereinszwecke tätig sind und soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
 - e) Jugendarbeit zu vorstehenden Vereinszielen.Parteilpolitische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf die steuerlichen Pauschbeträge nicht überschreiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich ist in begründeten Fällen eine Differenzierung in der Beitragshöhe zulässig, ebenso der Erlass oder eine Freistellung. Näheres hierzu bestimmt die von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens 30. November bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich,
 - c) den Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl von Kassenprüfern,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Vorstandsvergütung,
 - h) Zustimmung zu Vereinsordnungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des 1. Quartals eines Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein. Der Termin der

Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auf postalischen Weg zu erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und einem Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden wird der Verein durch den Stellvertreter / der Stellvertreterin vertreten.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter / Stellvertreterin,
 - c) dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin,
 - d) bis zu drei Beisitzern.
4. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Wählbar sind nur Personen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit der bestehenden Vorstandschaft.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.
7. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,

- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen,
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
 10. Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch die Finanzreferentin/den Finanzreferenten erstellten Jahresabschlusses. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/ Lebenspartner sowie Familienmitglieder von Funktionsträgern kann nicht Kassenprüferin/Kassenprüfer sein. Der Vorstand kann externe Kassenprüfer bestimmen, wenn in der Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gewählt werden. Externe Kassenprüfung ist auch zulässig für besondere Sachverhalte.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.
3. Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
2. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
3. Die Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
4. Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
5. Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.

6. Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretung, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwendi, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 29.12.2017 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 15.02.18 in Kraft.

+++++++